

Regelungen für das Arbeiten in Präsenz, im Homeoffice sowie für Angehörige von Risikogruppen

27. Mai 2020

Arbeiten in Präsenz als Regel, Homeoffice als Ausnahme

Ab dem 8. Juni 2020 gilt, dass das Arbeiten in der Dienststelle wieder die Regel darstellt. Dabei sind weiterhin die geltenden Schutzmaßnahmen zu beachten (Abstands- und Hygieneregeln etc.).

Das Gleitzeitsystem wird ab 8. Juni 2020 wieder aktiviert. Von diesem Zeitpunkt an sind wie üblich die Zeiterfassungsgeräte zu nutzen.

In Ausnahmefällen, insbesondere dann, wenn durch technische oder organisatorische Maßnahmen kein hinreichender Infektionsschutz zu erzielen ist (z. B. auch durch das Auseinanderziehen zweier gegenüberstehender Schreibtische kann der Schutzabstand von mindestens 1,5 Metern nicht erreicht werden und alternative Räume stehen nicht zur Verfügung), können in Abstimmung zwischen (Fach-) Vorgesetzten und den ihnen zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Tätigkeiten, bei denen dies unter Berücksichtigung dienstlicher Interessen sinnvoll umsetzbar ist, temporär ins Homeoffice verlagert werden (z. B. Einführung eines Schichtsystems in der Form, dass Beschäftigte, die sich ein Büro teilen, abwechselnd im Homeoffice und in der Dienststelle arbeiten).

Die bestehende Dienstvereinbarung zur alternierenden Telearbeit wird insoweit vorübergehend ausgedehnt. Alle Beteiligten achten nach bestem Wissen und Gewissen auf die Einhaltung der geltenden Rechtsnormen, insbesondere zum Arbeits- und Datenschutz.

Bei Arbeit im Homeoffice erfolgt die Gutschrift der im Homeoffice geleisteten Nettoarbeitszeit (Arbeitszeit abzüglich Pausen) per Korrekturbeleg oder E-Mail über die (Fach-) Vorgesetzten. Um den Arbeitsablauf möglichst effizient zu gestalten, ist es sinnvoll, den Antrag auf Gutschrift für einen zusammenhängenden Zeitraum, zum Beispiel einmal wöchentlich, zu stellen.

Bei einer Kombination von Homeoffice und Arbeit in der Dienststelle an einem Tag muss das Zeiterfassungsgerät nicht bedient werden. Die Zeitgutschrift erfolgt wie bei der Arbeit im Homeoffice per Korrekturbeleg oder E-Mail über die (Fach-) Vorgesetzten.

Angehörige von Risikogruppen

Die oben genannten Regeln gelten für alle Beschäftigten der Universität Siegen, auch für Angehörige einer Risikogruppe. Die Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe geht nach aktuellen Erkenntnissen nicht mit einer generell erhöhten Gefährdung einher, sondern es ist eine Einschätzung im Einzelfall notwendig.

Beschäftigte, bei denen aufgrund besonderer gesundheitlicher Risiken die Gefahr eines schweren Verlaufs von Covid-19 besteht, können auf der Grundlage eines ärztlichen Attests oder einer Feststellung durch den arbeitsmedizinischen Dienst (AMZ Siegerland e.V., Hammerwerk 8, 57076 Siegen, Tel.: 0271/880 600, E-Mail: info@amz-si.de) von der Verpflichtung zum Arbeiten in der Dienststelle befreit werden und geeignete Tätigkeiten im Homeoffice wahrnehmen.

Das Attest bzw. die Feststellung muss bestätigen, dass im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus Sars CoV-2 aufgrund der besonderen Disposition die Gefahr eines schweren Krankheitsverlaufs

besteht. Der Grund für die Gefahr eines schweren Krankheitsverlaufs muss nicht genannt werden. Sollte ein Bedarf an weiterer Klärung im Einzelfall gesehen werden, ist eine zusätzliche arbeitsmedizinische Begutachtung erforderlich.

Für Beschäftigte, die in häuslicher Gemeinschaft mit einer tatsächlich zu betreuenden Person mit Pflegegrad (Antragstellung reicht aus) leben, gilt dies entsprechend, sofern ärztlich bestätigt wird, dass aufgrund einer relevanten Vorerkrankung der zu betreuenden Person im Fall einer Infektion ein individuell sehr hohes Risiko eines schweren COVID-19-Krankheitsverlaufs besteht.

Bis zur Vorlage eines ärztlichen Attests oder einer Feststellung durch den arbeitsmedizinischen Dienst sind betreffende Beschäftigte zur Arbeit in der Dienststelle verpflichtet.